



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen
gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung
für Bachelor- und Masterstudiengänge
der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften
sowie Humanwissenschaften
und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 10. September 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-50.pdf)

geändert durch:

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. August 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-42.pdf>)

Fünfzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juni 2016

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-30.pdf>)

Vierzehnte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Februar 2016 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2016/2016-04.pdf>)

Dreizehnte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg 14. Dezember 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-58.pdf>)

Zwölfte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2015

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-44.pdf>)

Elfte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. August 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-40.pdf>)

Zehnte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. Juli 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-30.pdf>)

Neunte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. Juli 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-27.pdf>)

Achte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2014

(Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-18.pdf>)

Siebente Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2014 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-04.pdf>)

Sechste Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-50.pdf>)

Fünfte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. März 2013 (Fundstelle:

<http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-08.pdf>)

Vierte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 28. September 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-63.pdf)

Dritte Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. März 2012 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2012/2012-07.pdf)

Zweite Satzung zur Änderung Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2011 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-39.pdf)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für Nebenfächer und zweite Hauptfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2010/2010-52.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 29 Geltungsbereich.....	5
§ 30 Studiengangsbeauftragte.....	5
§ 31 Fächerkombinationen	6
II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer.....	6
§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft.....	6
[§ 33 gestrichen].....	9
§ 34 Betriebswirtschaftslehre.....	9
§ 35 Europäische Ethnologie.....	11
§ 36 European Economic Studies	13
§ 37 Evangelische Theologie	14
[§ 38 gestrichen].....	16
§ 39 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege).....	16
§ 40 Musikpädagogik.....	17
[§ 41 gestrichen].....	19
§ 42 Sportdidaktik.....	19
§ 43 Soziologie	20
§ 44 In-Kraft-Treten.....	22

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Prüfungsordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 29 Geltungsbereich

¹Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung enthält Regelungen für Nebenfächer in Bachelorstudiengängen gemäß Allgemeiner Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und ergänzt diese Prüfungsordnung (APO). ²Die Regelungen zu Nebenfächern in anderen Studien- und Fachprüfungsordnungen bleiben unberührt. ³Regelungen für Fächer der Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften gemäß dieser Ordnung haben Vorrang vor der APO. ⁴Im Übrigen hat die APO Vorrang.

§ 30 Studiengangsbeauftragte

¹In Angelegenheiten, die ein Nebenfach betreffen, entscheidet der für den jeweiligen Studiengang zuständige Prüfungsausschuss auf der Grundlage von Empfehlungen einer bzw. eines vom Fakultätsrat für dieses Nebenfach eingesetzten Studiengangsbeauftragten. ²Die bzw. der Studiengangsbeauftragte erstellt das Modulhandbuch und gibt es hochschulöffentlich bekannt. ³Weitere Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten können in den Bestimmungen des jeweiligen Nebenfaches zugewiesen werden. ⁴Abweichend von Satz 2 kann die Fakultät Sozial- und Wirtschaftswissenschaften das Modulhandbuch als Modulübersicht nach Maßgabe der zu beteiligenden Fachvertreterinnen und Fachvertreter in eigener Zuständigkeit erstellen und hochschulöffentlich bekannt geben. ⁵In diesen Fällen sind die Fachvertreterinnen und Fachvertreter für die sonstigen Aufgaben der bzw. des Studiengangsbeauftragten zuständig.

§ 31 Fächerkombinationen

Fächer gemäß dieser Ordnung sind mit anderen Fächern gemäß APO und dieser Ordnung frei kombinierbar, soweit nicht im Anhang der APO abweichende Regelungen getroffen werden.

II. Besondere Bestimmungen für die einzelnen Fächer

§ 32 Allgemeine Sprachwissenschaft

(1) Fächerangebot

Allgemeine Sprachwissenschaft kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Modulgruppen und Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft 8 ECTS-Punkte;
- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden:
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;oder
- Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 8 ECTS-Punkte;
- Sprachwissenschaftliches Profilmodul 2 ECTS-Punkte.

b) Modulgruppe Sprachpraxis

Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 12 ECTS-Punkten.

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden:

- | | |
|--|------------------|
| Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft | 8 ECTS-Punkte; |
| Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen | 8 ECTS-Punkte; |
| • Ein Vertiefungsmodul nach Wahl der oder des Studierenden | |
| Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft | 10 ECTS-Punkte; |
| oder | |
| Sprachwissenschaftliches Modul aus den Fächern | |
| Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik | 10 ECTS-Punkte. |
| b) Modulgruppe Sprachpraxis, | |
| Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens | 12 ECTS-Punkten. |
2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten

¹Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach nicht Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

- | | |
|---|------------------|
| a) Modulgruppe Sprachwissenschaft | |
| • Basismodul Allgemeine Sprachwissenschaft | 8 ECTS-Punkte; |
| • Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden | |
| Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft | 8 ECTS-Punkte; |
| Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen | 8 ECTS-Punkte; |
| oder | |
| Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern | |
| Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik | 8 ECTS-Punkte; |
| • Ein Vertiefungsmodul nach Wahl der oder des Studierenden: | |
| Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft | 10 ECTS-Punkte; |
| oder | |
| Sprachwissenschaftliches Modul aus den Fächern | |
| Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik | 10 ECTS-Punkte. |
| b) Modulgruppe Sprachpraxis | |
| Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens | 19 ECTS-Punkten. |

²Sofern als Hauptfach oder weiteres Nebenfach Germanistik, Anglistik, Romanistik oder Slavistik gewählt werden, sind folgende Module zu absolvieren:

a) Modulgruppe Sprachwissenschaft

- Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
 - Ein Aufbaumodul nach Wahl der oder des Studierenden
 - Aufbaumodul 1 Sprache und Gesellschaft 8 ECTS-Punkte;
 - Aufbaumodul 2 Sprachliche Strukturen 8 ECTS-Punkte;
- oder
- Sprachwissenschaftliches Aufbaumodul aus den Fächern
Anglistik/Amerikanistik, Romanistik oder Slavistik 8 ECTS-Punkte;
 - Vertiefungsmodul Allgemeine Sprachwissenschaft 10 ECTS-Punkte.

b) Modulgruppe Sprachpraxis

Module gemäß Abs. 3 im Umfang von mindestens 19 ECTS-Punkten.

(3) ¹In der Modulgruppe Sprachpraxis können nach Wahl der oder des Studierenden sprachpraktische Module aus folgenden Studiengängen der Otto-Friedrich-Universität Bamberg absolviert werden:

- a) Bachelor- und Masterstudiengang „Slavistik“,
- b) Bachelor- und Masterstudiengang „Romanistik“,
- c) Bachelorstudiengang „Islamischer Orient“,
- d) Masterstudiengang „Arabistik/Arabic Studies“,
- e) Masterstudiengang „Iranistik: Sprache, Geschichte und Kultur/Iranian Studies“,
- f) Masterstudiengang „Turkologie/Turkish Studies“,
- g) Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“.

²Durch die freie Kombination der Modulformate der gewählten sprachpraktischen Module kann die zum Bestehen des Nebenfachs erforderliche Mindestzahl an ECTS-Punkten geringfügig überschritten werden. ³Gleichwertige Kompetenzen in anderen Sprachen werden auf Antrag angerechnet. ⁴§ 7 Abs. 1 APO bleibt unberührt.

(4) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Einführungen, Übungen, Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils mindestens zwei und höchstens vier Semesterwochenstunden zugeordnet. ²Im Basismodul der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Rahmen des

dem Modul zugeordneten Seminars eine schriftliche Modulprüfung (Klausur) abzulegen.³Im Rahmen der Aufbaumodule bzw. des Vertiefungsmoduls der Allgemeinen Sprachwissenschaft ist im Seminar, das dem jeweiligen Modul zugeordnet ist, die Modulprüfung durch eine schriftliche Prüfung (Klausur) oder eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.⁴Im sprachwissenschaftlichen Profilmodul ist eine schriftliche Hausarbeit zu erbringen.⁵Lehrveranstaltungen und Modulprüfungen in den Modulen der Allgemeinen Sprachwissenschaft werden in englischer Sprache abgehalten bzw. abgelegt.⁶Für die inhaltlich anderen Fächern zugeordneten fachwissenschaftlichen wie sprachpraktischen Module gelten die in der jeweiligen Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsformen.

[§ 33 gestrichen]

§ 34 Betriebswirtschaftslehre

- (1) Das Fach Betriebswirtschaftslehre kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) ¹Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit 30 ECTS-Punkten absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten. ²Das Modul „BSL-B-00 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ ist verpflichtend zu absolvieren. ³Zur Auswahl im Wahlpflichtbereich stehen die Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Modul im Umfang von 6 ECTS-Punkten)				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 24 ECTS-Punkten): Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg.				

- (3) ¹Im Nebenfach Betriebswirtschaftslehre mit 45 ECTS-Punkten absolvieren die Studierenden Module im Umfang von 45 ECTS-Punkten. ²Das Modul „BSL-B-00 Einführung in die Betriebswirtschaftslehre“ und das Modul „Mathe-B-01 Mathematik für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler I“ sind verpflichtend zu absolvieren. ³Zur Auswahl im Wahlpflichtbereich stehen die Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre gemäß der jeweils geltenden Fassung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ⁴Der Modulkatalog des Wahlpflichtbereichs kann im Modulhandbuch durch fachlich vergleichbare Module erweitert werden.

Modulbezeichnung		P/WP	ECTS	Modulprüfung
Pflichtbereich (Module im Umfang von 9 ECTS-Punkten)				
BSL-B-00	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	6	- Referat mit Hausarbeit oder - Klausur oder - Portfolio oder - Hausarbeit oder - mündliche Prüfung oder - Referat
Mathe-B-01	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftlerinnen und Wirtschaftswissenschaftler I	P	3	Klausur
Wahlpflichtbereich (Module im Umfang von 36 ECTS-Punkten): Module der Modulgruppe A-BWL des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre der Universität Bamberg.				

(4) Den Modulen gemäß Abs. 2 und 3 sind nach Maßgabe des Modulhandbuchs Lehrveranstaltungen im Umfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden zugeordnet.

(5) Wiederholung

¹Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ²Im Falle des Nichtbestehens von Modulteilprüfungen sind auch die gegebenenfalls bestandenen Teilprüfungen des jeweiligen Moduls zu wiederholen. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO möglich. ⁴Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen Moduls ist ausgeschlossen.

(6) Wechsel

¹Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. eines insgesamt bestandenen oder nicht bestandenen Moduls im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer gemäß § 3 Abs. 3 der APO dem Prüfungsamt anzuzeigen. ²Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur Wiederholung gemäß Abs. 4 noch besteht.

§ 35 Europäische Ethnologie

(1) Fächerangebot

Das Fach Europäische Ethnologie kann als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

¹Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ²Die Zulassung zur Modulprüfung der Basismodule III und IV sowie zu den Aufbaumodulen I bis III setzt das Bestehen der Grundlagenmodule I und II voraus.

- Grundlagenmodul I: Wissenschaftliches Arbeiten
(5 ECTS, Modulprüfung: Portfolio)
- Grundlagenmodul II: Fachgeschichte & Diskurse
(5 ECTS, Modulprüfung: Schriftliche Prüfung [Klausur] oder Portfolio)

- Basismodul I: Alltagskultur (Grundlagen)
(5 ECTS, Modulprüfung: Schriftliche Prüfung [Klausur] oder Portfolio)
- Basismodul II: Angewandtes Fachwissen
(5 ECTS, Modulprüfung: Portfolio)
- Basismodul III: Kulturanalyse (Vergangenheit)
(5 ECTS, Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit)
- Basismodul IV: Kulturanalyse (Gegenwart)
(5 ECTS, Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit)
- Aufbaumodul I: Alltagskultur (Vertiefung)
(5 ECTS, Modulprüfung: Schriftliche Prüfung [Klausur] oder Portfolio)
- Aufbaumodul II: Kulturanalyse (Vertiefung)
(5 ECTS, Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit)
- Aufbaumodul III: Kulturwissenschaftliche Exkursion
(5 ECTS, Modulteilprüfungen: Exkursionsbericht und Referat)

³Im Fach Europäische Ethnologie als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Module zu erbringen, die jeweils Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 6 Semesterwochenstunden enthalten. ⁴Die Zulassung zur Modulprüfung der Basismodule III und IV setzt das Bestehen der Grundlagenmodule I und II voraus.

- Grundlagenmodul I: Wissenschaftliches Arbeiten
(5 ECTS, Modulprüfung: Portfolio)
- Grundlagenmodul II: Fachgeschichte & Diskurse
(5 ECTS, Modulprüfung: Schriftliche Prüfung [Klausur] oder Portfolio)
- Basismodul I: Alltagskultur (Grundlagen)
(5 ECTS, Modulprüfung: Schriftliche Prüfung [Klausur] oder Portfolio)
- Basismodul II: Angewandtes Fachwissen
(5 ECTS, Modulprüfung: Portfolio)
- Basismodul III: Kulturanalyse (Vergangenheit)
(5 ECTS, Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit)
- Basismodul IV: Kulturanalyse (Gegenwart)
(5 ECTS, Modulprüfung: Referat mit Hausarbeit)

§ 36 European Economic Studies

(1) Fächerangebot

European Economic Studies kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Das Nebenfach European Economic Studies in Bachelorstudiengängen im Umfang von 30 ECTS-Punkten umfasst folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur
Einführung in die VWL	6	Klausur
Summe	30	

(3) ¹Das Nebenfach European Economic Studies in Bachelorstudiengängen im Umfang von 45 ECTS-Punkten umfasst folgende Module:

Modulbezeichnung	ECTS	Prüfungsleistung
BAEES1.1 Makroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.2 Makroökonomik II	6	Klausur
BAEES1.3 Mikroökonomik I	6	Klausur
BAEES1.4 Mikroökonomik II	6	Klausur
Einführung in die VWL	6	Klausur
BAEES5.1a Angewandte VWL 1	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
BAEES5.1b Angewandte VWL 2	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat
Ein Modul aus der Modulgruppe BAEES5.1c Angewandte VWL 3	6	Klausur oder Hausarbeit mit Referat

oder

BAEES6.NF Wirtschaftsfremdsprache	3	Portfolio oder Referat oder schriftliche Hausarbeit oder mündliche Prüfung oder schriftliche Prüfung
--	----------	---

Summe	45
--------------	-----------

²Im Modul BAEES6.NF Wirtschaftsfremdsprache ist die Modulprüfung in einer Wirtschaftsfremdsprache abzulegen, die im Bachelorstudiengang EES der Otto-Friedrich-Universität Bamberg wählbar ist. ³Einzelheiten sind der Modulbeschreibung des Sprachenzentrums zu entnehmen.

(4) Wiederholung

¹Nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen sind zu wiederholen.

²Eine erstmals nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann grundsätzlich zweimal wiederholt werden. ³Wiederholungen sind nur in der Höchststudiendauer möglich. ⁴Der Wechsel einer abgelegten Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung im Rahmen der Wahlmöglichkeiten der Bachelorprüfung ist unter Beachtung der Höchststudiendauer dem Prüfungsamt anzuzeigen. ⁵Ein Wechsel ist nur dann zulässig, wenn die Möglichkeit zur zweiten Wiederholung gemäß Satz 2 noch besteht.

§ 37 Evangelische Theologie

(1) Fächerangebot

Evangelische Theologie kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Module

1. Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten

a) Grundmodule

¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:

- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Grundmodul Altes Testament | |
| oder Grundmodul Neues Testament | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Ethik | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Dogmatik | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Fachdidaktik | 5 ECTS-Punkte. |
- b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte
- Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren: 8 ECTS-Punkte.
2. Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten
- a) Grundmodule
- ¹Das Studium des Nebenfachs beinhaltet vier Grundmodule im Gesamtumfang von 22 ECTS-Punkten. ²Mit Ausnahme des Grundmoduls Fachdidaktik können in den Grundmodulen in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsanforderungen 5 oder 7 ECTS-Punkte erworben werden. ³Die bzw. der Studierende ist verpflichtet, ein Modul ihrer bzw. seiner Wahl mit 7 ECTS-Punkten zu absolvieren; in den jeweils anderen Modulen sind 5 ECTS-Punkte zu erbringen:
- | | |
|---------------------------------|-----------------------|
| Grundmodul Altes Testament | |
| oder Grundmodul Neues Testament | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Ethik | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Dogmatik | 5 oder 7 ECTS-Punkte; |
| Grundmodul Fachdidaktik | 5 ECTS-Punkte. |
- b) Modul Religionswissenschaft oder Kirchengeschichte
- Es ist das Modul Religionswissenschaft zu 8 ECTS oder das Modul Kirchengeschichte zu 8 ECTS zu absolvieren: 8 ECTS-Punkte.
- c) Aufbaumodule (12 ECTS)
- | | |
|-------------------------------------|----------------|
| Aufbaumodul Biblische Theologie | 6 ECTS-Punkte; |
| Aufbaumodul Systematische Theologie | 6 ECTS-Punkte. |
- d) Erziehungswissenschaftliches Modul (3 ECTS)
- | | |
|-----------|----------------|
| EWS-Modul | 3 ECTS-Punkte. |
|-----------|----------------|

(3) Modulprüfungen

¹Den jeweiligen Modulen sind Vorlesungen und Seminare im Umfang von jeweils zwei Semesterwochenstunden zugeordnet. ²In den Grundmodulen mit 5 ECTS-Punkten und den Modulen Religionswissenschaft und Kirchengeschichte sowie im EWS-Modul ist eine schriftliche oder mündliche Modulprüfung abzulegen. ³In den Grundmodulen mit 7 ECTS-Punkten ist eine schriftliche oder mündliche Modulteilprüfung und als weitere Modulteilprüfung eine Hausarbeit anzufertigen. ⁴Die Modulnote wird durch arithmetische Mittelung der Modulteilprüfungen gebildet ⁵Im Rahmen der Aufbaumodule ist eine Hausarbeit anzufertigen.

[§ 38 gestrichen]

§ 39 Kulturgutsicherung (Denkmalpflege – Bauforschung und Baugeschichte – Restaurierungswissenschaften in der Baudenkmalpflege)

(1) Fächerangebot

Das Fach Kulturgutsicherung kann als Bachelor-Nebenfach im Umfang von 30 ECTS oder 45 ECTS studiert werden.

(2) Module Kulturgutsicherung 30 ECTS

Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis fünf Semesterwochenstunden (SWS).

Basismodul (10 ECTS)

Abzulegende Prüfung: Portfolio

Modulgruppe Fachwissen (20 ECTS)

In der Modulgruppe sind vier Module nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.

Jeweils abzulegende Prüfung: Hausarbeit.

Modul Fachwissen Denkmalkunde I (5 ECTS);

Modul Fachwissen Denkmalkunde II (5 ECTS);

Modul Fachwissen Bauforschung I (5 ECTS);

Modul Fachwissen Bauforschung II (5 ECTS);

Modul Fachwissen Restaurierungswissenschaften I (5 ECTS).

(3) Module Kulturgutsicherung 45 ECTS

¹Die einzelnen Module beinhalten Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei bis sechs Semesterwochenstunden (SWS). ²Zu absolvieren sind die Module gemäß Abs. 2 und darüber hinaus folgende Module:

Modulgruppe Vertiefung (10 ECTS)

In der Modulgruppe ist ein Modul nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.
Jeweils abzulegende Prüfung: Portfolio

Modul Vertiefung Denkmalkunde (10 ECTS);

Modul Vertiefung Bauforschung (10 ECTS);

Modul Vertiefung Restaurierungswissenschaften (10 ECTS).

Modulgruppe Profilierung (5 ECTS)

In der Modulgruppe ist ein Modul nach Wahl der oder des Studierenden zu absolvieren.
Jeweils abzulegende Prüfung: Hausarbeit

Modul Profilierung Denkmalkunde(5 ECTS);

Modul Profilierung Bauforschung (5 ECTS);

Modul Restaurierungswissenschaften (5 ECTS).

§ 40 Musikpädagogik

(1) Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Studienvoraussetzungen

¹Die Studentinnen und Studenten sollten über musiktheoretische Grundkenntnisse, ein sensibles musikalisches Gehör und grundlegende musikpraktische Erfahrungen verfügen. ²Das Studium setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungssatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in der geltenden Fassung voraus.

(3) Module, Modulprüfungen, Fachnotenberechnung und Gesamnotenberechnung

¹Das Studium besteht aus den nachfolgend aufgelisteten Modulgruppen und Modulen.

²Die Bildung der Fachnote erfolgt durch die nachstehend angegebene Gewichtung der Noten aus den jeweiligen Modulen. ³Bei der Gesamnotenberechnung wird die Fachnote in Musikpädagogik mit der auf das Fach insgesamt entfallenden ECTS-Punktzahl gewichtet. ⁴Den jeweiligen Modulen sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 4 und höchstens 7 Semesterwochenstunden zugeordnet.

Modulgruppen und Module	ECTS- Punkte	Prüfungsform	Bewertung	Fachnoten- berechnung		
				Teiler 20	%	
MODULGRUPPE „MUSIKTHEORIE/ MUSIKWISSENSCHAFT“ (10 ECTS-PUNKTE)						
Musiktheoretische Grundlagen	5	MAP: schriftliche Prüfung (Die schriftliche Modul- prüfung kann nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei schriftliche Modulteilprüfungen ersetzt werden.)	Benotung	4	20	40
Musikgeschichte	5	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	4	20	
MODULGRUPPE „MUSIKPÄDAGOGIK/ MUSIKDIDAKTIK UND MUSIKPRAXIS“ (20 ECTS-PUNKTE)						
Grundlagen der Musikpädagogik und Musikdidaktik (D)	5	2 Teilprüfungen: schriftliche Prüfung + Referat mit schriftlicher Hausarbeit	unbenotet	-	-	60
Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (C)	5	MAP: praktische Prüfung	Benotung	3	15	
Vertiefte fachliche Orientierung (C)	10	MAP: mündliche Prüfung	Benotung	9	45	

*MAP = Modulabschlussprüfung

(4) Zulassungsvoraussetzungen für Module bzw. Modulprüfungen

Die Zulassung zur Modulprüfung im Modul „Ensemblemusizieren und Ensembleleitung (C)“ setzt eine verpflichtende Teilnahme an Chor, Orchester, Kammerorchester, Bigband oder einem anderen Ensemble nach Wahl sowie an den Lehrveranstaltungen „Ensembleleitung I und II“ voraus.

[§ 41 gestrichen]

§ 42 Sportdidaktik

- (1) Das Fach Sportdidaktik kann als Nebenfach im Umfang von 30 ECTS-Punkten studiert werden.
- (2) In dem Fach Sportdidaktik sind die nachstehenden Module zu absolvieren:

Module	Modulname	SWS	ECTS
Modul I:	Trainingslehre	6	5
Modul II:	Allgemeine Sportdidaktik	7	5
Modul III:	Bewegungslehre	7	5
Modul IV:	Sportpsychologie in angewandten Kontexten	4	8
Modul V:	Sportpädagogik in angewandten Kontexten	6	7

- (3) ¹In den Modulen sind Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen abzulegen. ²In Modul I ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Triathlon“ (Demonstration von Grundtechniken aus den drei Sportbereichen Schwimmen, Leichtathletik und der motorischen Beanspruchungsformen (Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Koordination)) abzulegen. ³In Modul II ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Ballzirkel“ (Partnerdemonstration der Ballsporttechnik und /-taktik in Basketball, Fußball, Handball und Volleyball in einem 4-Stationen-Zirkel) abzulegen. ⁴In Modul III ist eine schriftliche

Prüfung (Klausur) sowie eine sportpraktische Abschlussprüfung „Kür“ (Kreativ gestaltete Gruppen-demonstration verschiedener turnerischer, gymnastischer, tänzerischer und akrobatischer Grundelemente mit teils zugehöriger Hilfestellung aus den belegten Lehrveranstaltungen aus Modul III) abzulegen. ⁵In Modul IV ist eine schriftliche Prüfung (Klausur) abzulegen. ⁶In Modul V ist eine Hausarbeit zu schreiben.

- (4) Bei der Bewertung sportpraktischer Prüfungen sind die folgenden Kriterien maßgeblich:
- Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik),
 - Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).
- (5) Das Bestehen des Fachs setzt ferner voraus, dass folgende Nachweise erbracht werden:
1. Deutsches Sportabzeichen in Bronze (für Erwachsene);
 2. Deutsches Rettungsschwimmerabzeichen;
 3. Großer Erste-Hilfe-Kurs (16 Stunden).

§ 43 Soziologie

(1) Fächerangebot

Das Fach kann als Nebenfach im Umfang von 30 oder 45 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) Nebenfach Soziologie in Bachelorstudiengängen im Umfang von 30 ECTS-Punkten

	Module	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz A.1	Allgemeine Soziologie I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II ¹	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
BA Soz D.1.1 – BA Soz D.6.1	Zwei Module aus dem Kernbereich <u>eines</u> Studienschwerpunktes des BA Soziologie ²	5+5	4 V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

¹Studierende bei denen das Modul „Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II“ bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach Soziologie zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Kernbereiche der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Des Weiteren kann das Modul „Einführung in das

soziologische Arbeiten“ des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in diesem Bereich eingebracht werden.

³Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

(3) Nebenfach Soziologie in Bachelorstudiengängen im Umfang von 45 ECTS-Punkten

	Module	ECTS	SWS LV-Art	Prüfung (Dauer bzw. Bearbeitungsfrist)
BA Soz A.1	Allgemeine Soziologie I und II	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
BA Soz A.2	Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II ¹	10	4 V	Klausur (120 Minuten)
BA Soz B.1.1	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I ³	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz B.1.2	Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II ³	5	2 V	Klausur (60 Minuten)
BA Soz D.1.1 BA Soz D.6.1	Zwei Module aus dem Kernbereich <u>eines</u> Studienschwerpunktes des BA Soziologie ²	5+5	4 V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)
BA Soz E.1 oder BA Soz D.1.1 – BA Soz D.6.1	Weitere Veranstaltung aus Allgemeiner Soziologie oder einem Studienschwerpunkt des BA Soziologie ²	5	V oder S	Klausur oder Referat (ca. 30 Minuten) mit Hausarbeit (3 Monate)

¹Studierende bei denen das Modul „Sozialstruktur im internationalen Vergleich I und II“ bereits im Hauptfach oder weiteren Nebenfach enthalten ist, absolvieren im Nebenfach Soziologie zwei Module im Umfang von insgesamt 10 ECTS-Punkten aus dem Angebot der Kernbereiche der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Des Weiteren kann das Modul „Einführung in das soziologische Arbeiten“ des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg in diesem Bereich eingebracht werden.

³Folgende Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg stehen zur Auswahl:

- Bildung, Arbeit, Familie und Lebenslauf;
- Bevölkerung, Migration und Integration;
- Europäische und globale Studien;
- Kommunikation und Internet;
- Arbeitsmarkt, Arbeitsorganisation & Arbeitswissenschaft.

⁴Die Module „Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung I und II“ können nach Wahl der oder des Studierenden durch zwei Module aus einem weiteren Kernbereich der Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs Soziologie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ersetzt werden.

Abkürzungen in den Übersichten:

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

S = Seminar

- (4) Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung kann innerhalb der Höchststudiendauer gemäß APO zu einem regulären Prüfungstermin und ohne Beschränkung der Anzahl der Fehlversuche wiederholt werden.

§ 44 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. September 2009.

Bamberg, 10. September 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 10. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. September 2009.